Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Oktober 1932	Nr. 57

Inhalt:

(Nr. 13797.) **Zweite Preußische Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421). Vom 6. Oktober 1932.**

Aufgehoben 5 517/37 S. 426

Auf Grund des § 52 Abs. 2 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

(1) Der Vorstand eines Zwangszusammenschlusses und, wenn dieser aus mehreren Personen besteht, auch sein Vorsitzender sind berechtigt, gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung oder die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Zusammenschlusses verstoßen, Ordnungsstrafen bis zu 300 *RM* im Einzelfalle festzusetzen.

(2) Gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen ist binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes, und gegen deren Bescheid binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß zulässig. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung und kann nur darauf gestützt werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für die Verhängung der Zwangsstrafe nicht vorhanden waren.

(3) Die Beitreibung festgesetzter Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Vollstreckungsbehörde gemäß den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren ist die Gemeindebehörde.

(4) Die eingezogenen Ordnungsstrafgelder fließen in die Kasse des Zusammenschlusses. Ist die Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren erfolgt, so ist die Gemeindebehörde berechtigt, 10 vom Hundert der beigetriebenen Ordnungsstrafe als Ersatz ihrer Unkosten einzubehalten.

Artikel 2.

Im § 72 Abs. 1 und 2 der Preußischen Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes vom 16. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 259) werden die Worte „Gerichtsschreibers" und „Gerichtsdiener" ersetzt durch die Worte „Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" und „Gerichtswachtmeister".

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Preußischen Gesetzsammlung in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 1932.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Mussehl.	Der Preußische Minister des Innern. In Vertretung: Loehrs.	Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Scheidt.	Der Preußische Justizminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Hölscher.

(Nr. 13798.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 5. Oktober 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Kapitel 6 § 3 der Schaumburger Land- und Polizeiordnung von 1615 (Kersting, die Sonderrechte im Kurfürstentume Hessen, Fulda, 1857 S. 1202);

2. Regierungsausschreiben, die Bestrafung der heimlichen Niederkunft betreffend, vom 24. März 1731 (Kersting a. a. O. S. 415);

3. Regierungsausschreiben, die Verheimlichung der Schwangerschaft usw. betreffend, vom 8. April 1773 (Kersting a. a. O. S. 1168);

4. Ausschreiben der Kriegs- und Domänenkammer, die Fischerei in den Strömen betreffend, vom 8. April 1788 (Neue Sammlung der Landesordnungen, Ausschreiben und anderer allgemeinen Verfügungen, welche für die älteren Gebietsteile Kurhessens ergangen sind, Bd. 4 S. 83);

5. Artikel 2 der Loi relative à la suppression du droit exclusif de la chasse, des capitaineries usw. vom 4./11. August 1789 (abgedruckt bei Dronke, Rheinisches Privatrecht, Leipzig 1901, Teil II S. 327);

6. Verordnung, die Beengung des Ausflusses der Schleusen und der Binnenströme im Lande Hadeln durch eine zweckwidrige Lage der Schiffe und Holzflöße, auch durch Aalkörbe und andere Fischereigerätschaften betreffend, vom 4. Januar 1800 (Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des Hannoverschen Staates ergangen sind, 4. Teil Abt. 1 S. 83);

7. Verordnung, die Cichorienfabrikation betreffend, vom 4. März 1805 (Codex Constitutionum Osnabrugensium Teil 2 S. 820);

8. Verbot des mutwilligen Schießens bei Hochzeiten und anderen Feierlichkeiten vom 24. Juni 1814 (Hagemann, Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1814 S. 569);

9. Bekanntmachung gegen die Beengung des Ausflusses der Schleusen und der Binnenströme vom 11. Oktober 1816 (Hagemann, Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen und Ausschreiben des Jahres 1816 S. 506);

10. Kabinettsorder, betreffend Vollstreckung der Todesstrafe durch die Guillotine, vom 17. August 1818 (Lottner, Sammlung der für die Königlich Preußische Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 ergangenen Gesetze, Verordnungen, Ministerialreskripte usw. Bd. 1 S. 520);

11. Verordnung, das Wegegeld betreffend, vom 2. März 1819 (Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen [Kurhess. Gesetzsamml.] S. 13)

12. Verordnung, die Baumpflanzungen an öffentlichen Wegen betreffend, vom 12. März 1823 (Kurhess. Gesetzsamml. S. 10);

13. Verordnung, die gemeinheitlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, vom 30. Dezember 1823 (Kurhess. Gesetzsamml. S. 87), soweit darin eine Strafe angedroht ist;

14. Für das ehemalige Königreich Hannover: Gesetz, betreffend die Todesstrafe, vom 31. Dezember 1859 (Hann. Gesetzsamml. Abt. I S. 953);

15. Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, soweit es sich in Preußen noch in Geltung befindet.

Berlin, den 5. Oktober 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern

Der Preußische Justizminister.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:

Hölscher.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.